

Anhang: In Kraft treten und Umsetzung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern auch Anpassungen im kantonalen Steuerrecht. Um den Kantonen genügend Zeit für ihre Rechtsetzung einzuräumen, wurde deren Umsetzungsfrist auf zwei Jahre nach der In-Kraft-Setzung der Unternehmenssteuerreform II festgelegt. Da verschie-

dene Regelungen des Bundessteuerrechts eng mit den kantonalen Bestimmungen zusammenhängen, werden bestimmte Regelungen auch erst nach zwei Jahren in Kraft treten, um die gleichzeitige Anwendung sicherzustellen. Die Grafik zeigt diesen Ablauf:

